



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Herrn Bürgermeister  
Michael Maas  
Exerzierplatzstraße 17  
66953 Pirmasens

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwvlw.rlp.de  
www.mwvlw.rlp.de

| Mein Geschäftszeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail        | Telefon / Fax   |                 |
|-----------------------|-------------------|-------------------------------------|-----------------|-----------------|
| Referat: 8206         | 10. Mai 2022      | Franz-Josef Schweikert              | 06131 16-2546   | 22. August 2022 |
| Bitte immer angeben!  |                   | Franz-Josef.Schweikert@mwvlw.rlp.de | 06131 16-172546 |                 |

## Antrag der Stadtratsfraktion Die Linke.- Partei Resolution kommunales Bauen - Baupreisdeckel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Maas,

zunächst bitte ich um Nachsicht, dass sich die Beantwortung des Anliegens infolge der Klärung von Zuständigkeitsfragen verzögert hat.

Der Antrag der Stadtratsfraktion Die Linke.-Partei beklagt die steigenden Baupreise bei kommunalen Bauvorhaben und fordert eine Baupreisregulierung. Dabei sieht die Fraktion für ihre Lösung einen rechtlichen Anknüpfungspunkt in § 2 Preisgesetz.

Für die Beschaffungsprozesse in öffentlichen Institutionen sieht der Gesetzgeber neben dem Vergaberecht das öffentliche Preisrecht vor. Dieses regelt die Ermittlung des höchstzulässigen Preises für öffentliche Aufträge. Die hierfür geltende Verordnung PR 30/53 wurde im Jahre 1953 erlassen und ist erstmals 2021 (BGBl. I S. 4968) mit Inkrafttreten zum 1. April 2022 einer umfassenderen Reform unterzogen worden.

Für öffentliche Aufträge wird über das Preisrecht die Maxime vorgegeben, Verträge zu Marktpreisen abzuschließen, wann immer diese existieren. Nur in Ausnahmefällen soll im **Bereich der Liefer- und Dienstleistungen** auf Preise zurückgegriffen werden, die sich an den Selbstkosten des Auftragnehmers orientieren. Diese Ausnahmetatbestände



sind als erfüllt anzusehen, wenn die Preisbildung am Markt wegen fehlender wettbewerblicher Konkurrenz oder auch einer allgemeinen Mangellage bei den Gütern nicht wie gewünscht erfolgt ist. Für die sodann einschlägigen Selbstkostenpreise muss auf die „Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ – kurz LSP – zurückgegriffen werden, die der Verordnung PR 30/53 als Anlage beigefügt sind.

Der Zweck der Verordnung PR 30/53 ist die Wahrung des Preisstands. Das allgemeine Preisniveau soll gehalten werden, sodass Preise innerhalb eines Marktes nicht unangemessen steigen. Um eine ökonomisch sinnvolle Beschaffung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer zu gewährleisten, ist es die Kernintention des Preisrechts, marktwirtschaftliche Grundsätze auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens durchzusetzen.

Unter die Vorschriften des öffentlichen Preisrechts fallen öffentliche Aufträge, wenn sie von Institutionen des Bundes, der Länder, der Kommunen oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts vergeben werden. Anwendung findet das öffentliche Preisrecht insbesondere bei wehrtechnischen Aufträgen, bei Forschungs- und Entwicklungsleistungen, in Verbindung mit IT-Leistungen sowie bei kommunalen Dienstleistungsunternehmen. Da die Verordnung PR 30/53 geltendes Recht ist, muss sie nicht explizit in den Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern genannt werden.

Bei der Verordnung PR Nr. 30/53 handelt es sich um eine Ministerverordnung im Sinne des Artikel 80 Abs. 1, 2. Alt. des Grundgesetzes. Gesetzliche Grundlage ist § 2 des Preisgesetzes vom 10.04.1948 (WiGBI. S. 27; BGBI. III/FNA 720-1), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18.02.1986 (BGBI. I S. 265). Danach ist das Bundeswirtschaftsministerium für den Erlass der Verordnung zuständig. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 732/21).

**Bauaufträge** sind nach § 2 Abs. 5 Verordnung PR 30/53 von der Verordnung ausgenommen. Die Verordnung über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen (VO PR 1/72) wurde durch Verordnung vom 16. Juni 1999 (BGBI. I S. 1419) aufgehoben. Entsprechend Artikel 2 der Aufhebungsverordnung ist die Aufhebung am 1. Juli 1999 in Kraft getreten. Anlässlich der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 21. Februar 1995 – 1 C 36/92), die im Antrag der Stadtratsfraktion zitiert wird, war die Baupreisverordnung noch in Kraft.



Aktuell gibt somit keine rechtliche Handhabe zur Überprüfung von Baupreisen nach dem Preisgesetz.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Franz-Josef Schweikert